

Inkrafttreten:	30.03.2023
Stand:	30.03.2023
Auskunft bei:	School for Continuing Education

Weisung

Zulassung zu MAS-, DAS- und CAS-Programmen

Der Rektor,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich) vom 16. Dezember 2003¹,

erlässt folgende Weisung:

Art. 1²

Voraussetzung für die Zulassung zu den MAS-, DAS- und CAS-Programmen (Weiterbildungsprogramme) ist:

- a. ein für das Weiterbildungsprogramm qualifizierender Masterabschluss einer ETH; oder
- b. ein als äquivalent anerkannter Abschluss einer anderen universitären Hochschule.

Art. 2

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss einer universitären Hochschule oder mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule können sur dossier zu den Weiterbildungsprogrammen zugelassen werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Im Abschlusszeugnis muss ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 5.0 erzielt worden sein.
- b. Es werden mindestens zwei Jahre berufliche Praxis auf dem jeweiligen Fachgebiet nachgewiesen.
- c. Es werden allfällige weitere, für das Weiterbildungsprogramm relevante Weiterbildungsabschlüsse und Zusatzqualifikationen nachgewiesen. Die jeweilige Programmleitung führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern gegebenenfalls Interviews durch, wo die besonderen Qualifikationen für das betreffende

¹ RSETHZ 201.021

² Vgl. Art. 9 und Art. 13 der Verordnung der ETH Zürich über die Weiterbildung an der ETH Zürich vom 26. März 2013 (Weiterbildungsverordnung ETH Zürich; SR 414.134.1, RSETHZ 330.7).

Weiterbildungsprogramm überprüft werden. Zur Unterstützung kann ein Empfehlungsschreiben der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers dienen.

Art. 3

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule können ausnahmsweise sur dossier zu den Weiterbildungsprogrammen zugelassen werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Es gibt keinen konsekutiven Abschluss auf Masterstufe.
- b. Im Abschlusszeugnis muss ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 5.0 erzielt worden sein.
- c. Es werden mindestens vier Jahre berufliche Praxis auf dem jeweiligen Fachgebiet nachgewiesen.
- d. Es werden allfällige weitere, für das Weiterbildungsprogramm relevante Weiterbildungsabschlüsse und Zusatzqualifikationen nachgewiesen. Die jeweilige Programmleitung führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern gegebenenfalls Interviews durch, wo die besonderen Qualifikationen für das betreffende Weiterbildungsprogramm überprüft werden. Zur Unterstützung kann ein Empfehlungsschreiben der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers dienen.
- e. Die Programmleitung stellt für diese Personen eine individuelle akademische Betreuung für die Dauer des Weiterbildungsprogramms sicher.

Art. 4

Aufgrund der besonderen Ausrichtung oder Organisation eines Weiterbildungsprogramms kann die Zulassung von zusätzlichen Voraussetzungen wie besonderen Vorkenntnissen und Qualifikationen sowie verfügbaren Kapazitäten an Betreuung und Ausbildungseinrichtungen abhängig gemacht werden. Für bestimmte Weiterbildungsprogramme kann zudem die gewünschte Zusammensetzung der Teilnehmenden massgebend sein.

Art. 5

Wenn besondere Bedürfnisse aus Wirtschaft, Gesellschaft oder Politik vorliegen, können zu einem Weiterbildungsprogramm generell Personen zugelassen werden, die mindestens über einen Bachelorabschluss einer universitären Hochschule oder einer Fachhochschule verfügen und, je nach Weiterbildungsprogramm, spezifizierte Zusatzqualifikationen aufweisen. Die Zulassungsbedingungen werden im entsprechenden Programm-Reglement festgelegt.

Art. 6

Diese Weisung tritt am 30. März 2023 in Kraft.

Der Rektor der ETH Zürich
Prof. Dr. Günther Dissertori